

Dreißigstättige  
Landesgerichtliche Constitutionen,  
nebst and. Vorschriften.  
à Num. 1. bis Num. 6. Vol. II.

zum Besitz der  
Juristen Facultät  
zu Jalle.



Ra. 153.



1. Concurrenz und Vorbesten, anfang 15. Jan. 1685.  
approbirtes Gutachten, Bestimmung der Stadt Goslar.

2. Fürstl. br. Einobl. Verordnung wegen Vorbesten  
heimlicher Vorlobungen, und wie es in künftigen in Go,  
und Vorlobung, Sachse geschehen, de dato Wolfenbüttel  
d. 25. Febr. 1685.

3. Königl. Rescriptische Constitutio und Verordnung, wie es  
in den Festungshäusern Bremen und Verden der Fürstl.  
Coburger Salter, in künftigen geschehen werden soll. de da  
to Stade d. 18. Sept. 1685.

4. Der Kffn: Festung Albrechts zu Coburg durch. Verord-  
nung wegen Beförderung der Festen in d. Landen  
de dato Coburg d. 8. Jul. 1698. Ist ein Manuscript.

5. Fürstl. Besttrag zwischen dem Kffn: Festung Philipp  
Julio zu Alzei, Fonten, und der Stadt Alzei  
de dato Alzei d. 11. Jul. 1615. 1720. wieder aufgelegt.

6. Regnum des vorgenannten simultanei.



5.  
7

# Erbe-Vertrag /

Zwischen  
Dem Durchläuchtigen und Hochgebornen  
Fürsten und **SEKKN** /

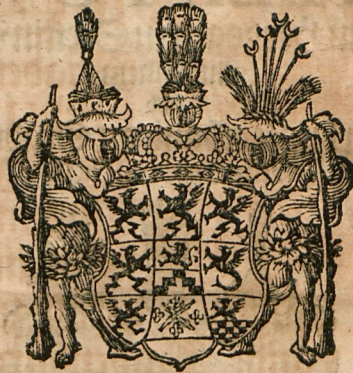
**Herrn PHILIPPO JULIO,**  
Regierendem Herzogen zu Stettin Pommern/xc.

An Einem /  
und  
S. F. G. Erbunterthänigen Stadt Stralsund /  
Am Andern Theil /



Den eilfften Monatstag Julii Anno 1615.  
in Stralsund auffgerichtet.  
Wegen Mangel der Exemplarien auff's neu zum  
Druck befördert im Jahr 1720.

Stralsund, druckt Georg Christian Schindler, E. Hoch-E. Kants Buchdr.





Von Gottes  
Gnaden/Wir PHILIPPUS JULIUS,  
Herzog zu Steffin  
Pommern/der Cas-  
suben und Benden/  
Fürst zu Rügen / Graff zu Büskow /  
Herr der Lande Lawenburg und Bü-  
tow / 2c. Fügen hiemit Männiglich / be-  
vorab den Ehrsamten unsern lieben Ge-  
trewen / Bürgermeistern / Raht / Hundert-  
männern und ganzer gemeinen Bür-  
gerschaft in unser Erbunterthänigen Stadt  
Stralsund Gnädiglich zu wissen / Die weil  
A 2 in

in nehist abgetwichenem Tausend Sechshundert und Funffzehendem Jahre / unterm dato den II. Monats Julii, vermittelst **GDZES** des Allmächtigen gnädigen Verleihung / dem darfür in Ewigkeit Lob und Danck gesaget / auff Unterhandlung der im Vertrage benannten deputirten Personen auß unser gehorsamen Landschaft / von Pralaten / Mann / und Städten / ein stetigwehrender Erbvertrag / zwischen Uns / als ize Regierenden Landsfürsten / und vorgemelter Unser Erbunterthänigen Stadt Stralsund auffgerichtet / darein die bisanhero zu Recht schwebende schwere Differentien zum guten Theil hingeleget / und numehr vielgedachte Bürgermeister / Rath / Bürgerschaft / und ganze Gemeine sich daraus erinnerlich zu bescheiden / was sie Uns und nachkommender Herrschafft / Regierenden Herzogen zu Stettin-Pommern /  
 Wolga-

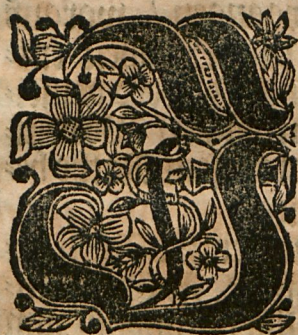


Wolgastischen Theils / gehorsamlich zu  
 leisten / und unterthänig zu verstaten schül-  
 dig ; So ist nötig angesehen / daß solcher  
 Erb-Vertrag aus dem Authentico Ori-  
 ginali in öffentlichen Druck kommen müge /  
 damit sich niemands von Bürgermei-  
 stern / Rath und allgemeinen Bürger-  
 schafft / auch allen andern / welche dar-  
 ein begriffen / oder daran sonst inter-  
 esiren , iho und in künfftigen Zeiten je-  
 niger Unwissenheit halben zu entschül-  
 digen / sondern wie sie solchen Vertrag vor  
 Sich und ihren Nachkommen / mit gu-  
 tem Vorwissen / wolbedacht / und lang  
 gepflogenen Raht beliebet / geschlossen / und  
 vollenzogen / denselben verbrieffet und ver-  
 siegelt / und bey Ehren / Trewen und gu-  
 tem Glauben an Eides stat / auff die Erb-  
 huldigungs Pflicht / damit sie diesem Fürst-  
 lichen Hause Stettin-Pommern verwandt /  
 zu allen Zeiten best und unverbrüchlich zu  
 halten

halten angenommen / Also auch allewege  
 in gebührender Acht haben / und sich ge-  
 gen ihren Gnädigen jederzeit Regierenden  
 Landsfürsten der Gebühr zu bezeigen wissen  
 werden. Und seynd zu mehrer Bezeug-  
 niß / nebst den im Vertrage hiernegst spe-  
 cificirten Personen / bey Behandlung die-  
 ses zu jederzeit an und über gewesen die  
 Ehrveste / Ehrbahre / Hochgelahrte unser  
 Rätthe und liebe Getrewen / Hans von  
 Newkirchen / Hoffmarschall / zu Mellentin /  
 Doctor Daniel Runge / Cansler / Doctor  
 Reimarus Seltrecht Hoffgerichts Verwal-  
 ter / beyde zu Wolgast / Jochim Mörder  
 Cammerrath / zu Daskow / Adam Tram-  
 pe zu Kerberg / David Horn zu Schlattow /  
 Arend Bohle zu Glasitz / Hoff Rätthe / und  
 Jacobus Seltrecht Archivarius , zu Wol-  
 gast / gelesen / Johannes Pappe und Simon  
 Wichman Secretarien. Datum Wolgast  
 am 29. Augusti Anno 1616.

☉ ) ( ☉

\* \* \* \* \*



**N**ahmen

der Heiligen Dreyfal-  
tigkeit / Amen. Kund und  
zu wissen sey hiemit jeder-  
männiglichen / Nachdem ei-  
ne geraume Zeit hero / al-

lerhand Mängel / Spän und Irrungen zwischen  
dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten  
und Herrn / Herrn PHILIPPO JULIO, Herkogen  
zu Stettin-Pommern / der Cassuben und Wenz-  
den / Fürsten zu Rügen / Graffen zu Sütkow /  
Herrn der Lande Lawenburg und Bütow / etc.  
Unserm gnädigen Landes-Fürsten und Herrn /  
an einem / und S. F. G. Erbunterthänigen  
Stadt Stralsund / an andern Theil / sich ent-  
halten / darüber bey Lebzeiten und Regierung  
des weiland Durchleuchtigen / Hochgebornen  
Fürsten und Herrn / Herrn Ernst Ludwigen /  
S. F. G. vielgeliebten Herrn Vaters / Hoch-  
Seligen Christmilden Angedenckens / unsers  
auch gnädigen Landes-Fürsten und Herrn / zu  
unter-

unterschiedlichen mahlen Handlung gepflogen/  
angestellet und versuchet worden / aber gleich-  
wol allewege ohne Frucht abgangen / woraus  
allerhand Weiterung und Ungelegenheit ent-  
standen / auch ferner Unheil und Verderb gemei-  
ner Stadt leichtlich erwachsen mügen / Wo dem-  
selben nicht zeitlich mit gutem reiffem Rathe be-  
segnet und fürgebaut seyn sollte.

Das demnach Burgermeister und Rath ne-  
benst gemeiner Bürgerschaft S. F. G. in Un-  
terthänigkeit ersuchet / solch Mißverständnis zum  
Behör kommen zu lassen / gestalt dann S. F. G. in  
solch unterthäniges Suchen gewilliget / und dar-  
auff so wol dem Rath als der Bürgerschaft / ei-  
nen gewissen Tag präfigiret und angesetzet / auch  
auff beregte Zeit dem Rathe und Bürgerschaft  
S. F. G. Meinung in folgenden Puncten / Als  
wegen Vocation, wie auch Ordination und Institu-  
tion der Pastorn, so wol der Capellänen daselbst /  
Visitation der Kirchen- und Hospitälgüter / Ferner  
wegen des Bürgereids / freywilliger Appellation  
an S. F. G. Hoffgerichte / Ober-Jurisdiction in  
den Landgütern / transmission Reorum, und was  
dergleichen mehr gewesen / proponiren und an-  
tragen lassen / Auch auff ferner unterthäniges  
bittliches Ansuchen Burgermeister und Rathes/  
das

daß obberregte Punkte / vermöge der Land-Privilegien, für etliche aus Prälaten / Mann und Städten Deputierte niedergesetzte Richter in gültliche Tractat und Behör gezogen / oder auch / nach fürhergehender gnughaffter Cognition, zu endlicher Erörterung gestellet und verwiesen würden / welches S. F. G. in Gnaden verwilliget / und demselben zufolge zwölff Personen nominiret, daraus Ein Erbar Rath hernach benante Personen erwehlet / welche dann auch von S. F. G. gebürlich niedergesetzt / nemlich die Ehrwürdige / Edle / Gestrenge / Ehrenveste / Hochgelarte und Wohlweise Albertum Wakenig / Cantorem des Stifts Cammin / zur Clevenow / Balsern von Jasmund / zum Spicker / Christoff Drostin / zu Lütken Bünswow / Wilcken von Platen / zu Benz / Andream Buggenhagen / Erb-Marschalln des Fürstenthumbs Rügen / zur Neringe Erbgessen / Doctorem Petrum Dargaken / Burgermeistern der Stadt Greiffswald / und Michaëlem Weinkopen / Burgermeistern der Stadt Anklam / welche auch in diesen Sachen unparteilich zu verfahren / ihrer Eide und Pflichten / damit sie S. F. G. verwandt / erlassen worden.

Und darauff im Namen Gottes in Güte obspecificirte Punkten / mit getreuem höchsten Fleiß /

B

Mühe

Mühe und Sorgfältigkeit zu tractiren angefangen/ erwogen/ und nach unterschiedlichen langwirrigen Handlungen endlichen mit aller Interessirenden Parten guten Willen und Beliebung/ auff heutigen dato, welcher war der Siebende des Monats Julii, Gott Lob! eins theils im Grunde verglichen und vertragen/ theils auch laut und besage der hierüber auffgerichteten und getroffenen formulæ conventionis, gestalt dieselbe zum Ende berühret/ zu fernern austräglichem Rechte und Erörterung ausgesetzt haben/ und was allhie auff gewisse Masse nicht behandelt/ das in allen übrigen Puncten gemeiner Stadt habende Privilegia, Inmassen dieselben von S. F. G. und dero Verfahren bey der Erbhuldigung confirmiret worden/ in suo vigore und esse bleiben sollen/ und was bey diesen wehrenden Irrungen hinc inde fürge lauffen/ dasselbe pro actibus possessoriis nicht soll gehalten und angezogen werden.

I. Bürgermeister / Rast und ganze Gemeine dieser Stadt Stralsund erkennen und bekennen anfänglichen/ das des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Philippi Julii, Herzogen zu Stettin-Pommern/etc. Unfers gnädigen Landsfürsten und Herrn Hochlöbliche

liche Vorfahren / die Fürsten zu Rügen / diese  
 Stadt Stralsund erstlich fundiret , und daß Sie  
 so wol als dero Nachkommen / die Herzogen zu  
 Stettin-Pommern / &c. mit stattlichen Privilegien  
 und Freyheiten begabet / und daß also hochgedach-  
 ter unser gnädiger Fürst und Herz / als ihiger Re-  
 gierender Landsfürst und Herz / dieses Wolgasti-  
 schen Orts / Ihr Landsfürst / Erbherz / und von  
 Gott verordnete Obrigkeit sey / und diese Stadt  
 S. F. G. auch eigenthumblich zustehe / Jedoch  
 salva proprietate singulorum , salvis etiam juri-  
 bus , privilegiis & proprietatibus ad ipsam Civita-  
 tem & inhabitantes spectantibus , Und daß Bur-  
 germeister / Rath und Gemeine daselbst / S. F. G.  
 Erb-Unterthanen seyn / auch S. F. G. für ihren  
 Landsfürsten / Erbherren / und von Gott ver-  
 ordnete Obrigkeit jederzeit zu ehren und zu halten  
 schuldig / und demnach S. F. G. allen schuldigen  
 unterthänigen Gehorsam leisten und bezeigen /  
 Im Eingange eines jedern Regierenden Herzo-  
 gen / des Wolgastischen Orts Regierung / gleich  
 andern Unterthanen den schuldigen Erbhuld-  
 gungs-Eid / auff vorgehende S. F. G. gewöhnli-  
 che und an allen Orten gebräuchliche Confirmation  
 und Bestätigung der Stadt Privilegien , Freyheit  
 und Gerechtigkeit / leisten / auch von Jahren zu  
 Jahren

NOBIS



Jahren die alte gewöhnliche Obrbar zu Erkennt-  
 niß der Subjection entrichten. Und wann gemei-  
 ne Reichs- und Landstände/ Reichs- Kreis- und  
 andere Steuern willigen/ gleich andern Stän-  
 den in S. F. G. Cammer/ oder den verordneten  
 Obereinnehmern/wie solches jederzeit von gemei-  
 ner Landschaft dazu sie dann mit bescheiden wer-  
 den sollen/ verordnet/ einantworten/ und alles  
 was andere Unterthanen zuthun schuldig/so fern  
 es ihren Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten/  
 Reichs- Kreis- und mit gemeinem Rathe be-  
 liebten Landtags- Abscheiden nicht zuwidern/ auch  
 thun/ und dem gemeinen Beschluß Folge leisten/  
 sich auch künfftig in keinerley Weise oder Wege/so  
 zu Abbruch und Schmälerung S. F. G. Landes-  
 fürstlichen Obrigkeit und Gerechtigkeit gereichen  
 möchte/widersetzen/ Dagegendam auch S. F. G.  
 gemelte Burgermeister/ Rath und Gemeinde/ als  
 Ihre getreue Erb-Unterthanen/ bey ihren haben-  
 den wolhergebrachten Privilegien, Eigenthum/  
 auch Recht und Gerechtigkeit/ Saab und Gütern  
 gnädiglich lassen/ schützen und handhaben wollen  
 und sollen.

II. Zum Tndern / So viel die  
 Geistlichen Puncte/ und erstlich die Vocation, Or-  
 dination



dination und Institution der Prediger betrifft/ soll es hinfort also gehalten werden/ Wann des Urbani Superintendentis Stelle alhie zum Stralsunde vaciret, soll Ein Ehrbar Racht und des Kirchspiels verwandte Bürgere eine qualifizierte Person zum Urbano Superintendenten erwählen / und wann darüber des Ministerii Bedencken und Censur, de doctrina, vita & moribus zuvor vernommen/ soll der Racht dieselbe Person vociren, und dem Landsfürsten nominiren und fürschlagen / Und wollen S. F. G. alsdann dieselbe ohne difficultiren confirmiren, Und wo dieselbe Person zuvor nicht ordiniret, von dem Superintendenti generali ordiniren, und / da er gleich zuvor ordiniret, nichts desto weniger in Gegenwart des Rachts und Ministerii alhie instruiren lassen.

Aber mit Bestellung der andern Pastoren, Prediger und Capellane/ soll es also gehalten werden/ daß der Racht und des Kirchspiels verwandte Bürgere eine Person eligiren, und wann des Ministerii Bedencken de doctrina, vita & moribus gehöret/ Ein Ehrbar Racht dieselbe Person vociren und disfalls keine fernere Confirmation erwartet werde.

Die Examination und Ordination aber solcher aller/ wann sie zuvor nicht ordiniret, soll jez

Derzeit à generali Superintendente, innerhalb vier Wochen à tempore denunciationis (es wäre dann tempore pestis oder sonst in mora periculum) oder da derselbe behindert / auff dessen Befehl von dem Urbano, in Beyseyn des Ministerii alhie in der Stadt / die Institution auch ebenermassen in Beyseyn des Rahts und Ministerii alhie geschehen und verrichtet werden.

III. So hat man auch fürs Dritte in puncto juris visitandi der Kirchen / Hospitalien, Closter und dergleichen Güter / wie dieselbe Namen haben / und zu dieser Stadt belegen seyn / solcher Meinung sich vereiniget.

Nachdem S. F. G. laut und besage der Anno Ein Tausend Sechshundert und Zwölff / den Zehenden Decembris getroffenen Convention, durch etliche von S. F. G. Einem Ehrbarn Rahte und Bürgerschaft die Visitation in obgemelten Geistlichen Gütern verrichten lassen / daß numehr relatio Visitatorum, so bald möglich / erwogen / dabey was nöhtig erinnert / der Eventual-Bescheid publicirt und gebührlich exequirer und vollenzogen werden solle.

Und damit alles was solcher gestalt beliebet und verordnet / desto besser im Schwang und zur Wirck-

Wirklichkeit gebracht und dabey erhalten / oder auch / was igo übersehen / und nach Nothdurfft nicht in Licht genommen wäre / künfftig noch verbessert / und alles Mißtrauen desto mehr aus dem Grunde gehoben werden und bleiben könne / So soll à dato dieser geendigten beschlossenen und publicirten Visitation, über drey Jahr anzurechnen / nach Inhalt deren in diesem Punct am 10. Decembris Anno 1612. auffgerichteten Convention, Jedoch daß von S. F. G. wegen / nebenst dem Herrn Superintendenten generali mehr nicht dann ein Land- und ein Hoffrath adhibiret werden / abermahlen Visitatio gehalten / und darnach über fünf Jahr solches ebensfals reperiret, und solcher gestalt ferner von fünf Jahren zu fünf Jahren / immer fort und fort continuiret werden / und soll diese Beliebung sonsten gemeiner Stadt an dero habender Jurisdiction, Disposition und Administration der Geistlichen Güter / unschäd- und unpräjudicialich seyn.

Jedoch soll Ein C. Rath und gemeine Bürgerschaft an obgesetzte beyde Puncten weiter nicht verbunden seyn / als so lang unser gnädiger Fürst und Herr / und S. F. G. Successorn, und die General-Superintendenten in reiner Lehr der unverenderten Augspurgischen Confession, Keyser  
 Carlm

Carli dem Fünfften Anno 1530. übergeben/ im-  
verruckt verbleiben/ auff den niedrigen/ und daß  
Gott gnädig und mildväterlich abwenden wolle/  
leidigen Fall/ soll dieser Vertrag/ ist als dann/ und  
dann als ist/ in beyden Punkten castirt und auf-  
gehoben seyn.

Wie dann hintwiederum/ da sich alhie Irrun-  
gen in der Lehre begeben/ welche der unversäl-  
scheten Augspurgischen Confession, Anno 1530.  
Höchstgedachter Kay: May: übergeben/ zuwi-  
dern/ und Raht und Bürgerschaft mit dem  
Stralsundischen Ministerio solchen Ergernissen  
nicht wehren könten/ oder darein seunig weren/  
Auff solchen Fall soll der General-Superintendens,  
und wo nöhtig/ S. F. G. mit Zuziehung der Land-  
Stände/ was Gottes Wort und obgedachter  
Augspurgischen Confession gemess/ zu verordnen  
Macht haben/ und soll also disfalls S. F. G.  
die Ober-Inspection in doctrinalibus & Ceremoniali-  
bus gelassen werden.

IV. Ferner und zum Vierdten ist  
behandelt und abgeredet/ Jedoch mit dieser auß-  
drücklichen Eines Ehrbarn Rahts und gemeiner  
Bürgerschaft Reservation, Weilm gebräuchlich/  
daß bey der Erbhußdigung/ Ein Raht und Bür-  
gerschaft

gerschaft öffentlich anzeigen pflegt / daß für der  
 Erbhuldigung / gemeiner Stadt Privilegien und  
 Gerechtigkeiten Confirmatio geschehe / Sie auch  
 hinfort dabey gnädig gelassen und conservirer  
 werden sollen / daß alle diejenigen / so nach dieser  
 Handlung / und von dato dieses Vertrags / in  
 oder für der Stadt Stralsund zu Bürgern und  
 Einwohnern angenommen werden / S. F. G. als  
 dem Lands Fürsten / zuseherst in nachfolgender  
 Form und weise schweren sollen:

Ich N. N. gerede / lobe und schwere / dem  
 Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und  
 Herrn / Herrn N. N. meinen gebohrnen Landsfür-  
 sten und gnädigen Herrn / und S. F. G. Erben /  
 eine rechte wahre Erbhuldigung / also / daß S.  
 F. G. und derselben Erben / ich treu / gewärtig  
 und gehorsam seyn / S. F. G. Bestes wissen und  
 befodern / und derselben Schaden und Ergestes  
 warnen und wenden wil und soll / nach meinem  
 höchsten Vermögen / und daß ich in der Stelle  
 nicht stehen wil / da S. F. G. an derselben Ehren /  
 Würden und Gütern verkleinert und verkürzet  
 werden mögen / Und mich sonst in allen Thunde  
 halten / als einem frommen / treuen und gehorsam-  
 men Unterthanen gegen seinen gebohrnen / na-  
 türlichen und rechten Erbherrn eignet und gebüh-  
 ret /

C

ret/ treulich und ohne Gefahr/ Als mir GOTT  
helff und sein heiliges Evangelium.

Dem Rahte aber sollen sie auff unverwand-  
ten Fuß zugleich auch drauff schweren folgender  
massen.

Ich R. R. gelobe und schwere/ das ich dem  
Rahte und der Stadt Stralsund/ gehorsam/  
treu und hold seyn/ ihr Bestes wissen/ ihr Erge-  
stes kehren/ keinen Aufruhr oder Verbündniß ge-  
gen dem Rahte oder die Stadt machen oder ma-  
chen helfen/ und so ich erfahre/ das solches gesche-  
he/ dasselbe dem Rahte treulich vermelden/ und  
diese meine Rüstung und Wehre/ die mein eigen  
ist/ nicht verringern noch vereuffern/ Sondern  
nach meinem Vermögen verbessern/ und stets in  
meiner Verwahrnsam bereit und fertig haben/  
Auch mich zu jeder Zeit/ wann und wor ich vom  
Rahte zu Vertheidigung gemeiner Stadt/ und der-  
selben Gerechtigkeit/ gefodert und verordnet wer-  
de/ damit finden lassen/ und mich sonsten gegen  
einen Raht und gemeine Stadt/ als einem auff-  
richtigen/ frommen und gehorsamen Bürger ge-  
bühret/ erzeigen will/ Als mir GOTT helffe und  
sein heiliges Evangelium.

V. Betreffend aber zum Fünff-  
ten

ten punctum Appellationis, Ob wol ein Ehrbar  
 Raht des Erbietens/die Vernehmung zu thun und  
 Ordnung zu machen/das Bürgere/ Einwohner/  
 Frembde/reich und arm/welche für ihnen Rechte  
 suchen/ in allen Sachen ihnen fürgebracht/das-  
 selbe gebührlich/unpartheilich und schleunig mit-  
 getheilet werden möge/Dennegst noch/da jemand  
 durch des Rahts Urtheil oder Erkantnis/in Fällen  
 da vermöge der Rechte und löblicher Gewohnheit  
 appellirt werden kan/beschwert zu seyn vermeint/  
 So soll solchs Mittel des appellirens jederman-  
 niglichen unbenommen/sondern frey und zugelaf-  
 sen seyn/wiewol auch der Raht dabey vermes-  
 det und angezeigt/das nach Inhalt der Stral-  
 sündischen Privilegien, und darauff je und allewege  
 bey aller Menschen gedencen gehaltenen Gewon-  
 heit/welche auch mit Gerichtlicher Erkantnis  
 und præjudiciis bestettiget seyn soll/die Appellatio-  
 nes vom Stralsündischen Rahte nirgend anders/  
 als an den Raht zu Lübeck/und folgig an das Kay-  
 fertliche Cammergericht gebracht werden müssen/  
 und derowegen dabey Enderung zu machen Be-  
 dencken getragen/Insonderheit weil ihrer Mei-  
 nung nach/gemeibten privilegio Appellationis ande-  
 re ansehnliche Gerechtigkeiten/ und in specie  
 auch

auch das privilegium de non evocando mit anhengig wäre / Diemeil gleichwol Hochgedachte S. F. G. für unziemlich erachtet / wann S. F. G. Unterthanen zum Stralsunde an deroselben Hoffgerichte sich beruffen / daß dessen unangesehen S. F. G. als Landesfürstliche Obrigkeit / gang vorbey gangen und nicht respectiret werden solten / Und dertwegen gnädiglich begehret / inmassen auch die Bürger mehrentheils darumb angehalten / einig gewesen / und dabey beharret haben / daß zwar Appellatio nacher Lübeck allen denjenigen so dazü wehlen wolten / ins künfftige frey behalten / und nicht gewehret / dabey aber Männiglich frey seyn soll / weme solches geliebet wird / an das Fürstliche Pommerische Hoffgericht und nicht nacher Lübeck zu appelliren, so ist endlich solche Freystellung der Appellation von des Rahts Urtheiln und Bescheiden / von allen Theilen mit folgender ausdrücklichen Modification eingewilliget worden.

I. Zum Ersten / daß izgedachte Freystellung / geregtem privilegio de non evocando allerdingß ohne præjuditz und Nachtheil seyn soll / inmassen zu mehrer Benbehaltung dessen verwilliget / daß Stralsundische / an das Pommerische Hoffgerichte appellirende Partheyen allwege in der Person /  
oder



oder durch ihre Bevollmächtigte zu erscheinen sollen citiret werden / und wann einige Ende abzulegen / soll damit Stylus Camerae observirt, und dieselben hernegst / wie die formula in der Cammergerichts-Ordnung gesetzt und verfasst / geleistet werden.

Ingleichen wann Zeugen / so in der Stadt Stralsund gefessen / abzuheeren / so sollen zu Abheerung solcher Zeugen / die Commissarii (welche den Parteyen zu ernennen frey stehen und gelassen werden soll) in der Stadt Stralsund / und nicht an einem andern Orte / einen Tag zu Abheerung der Zeugen ansetzen / und daselbst abheeren.

II. Zum Andern / soll von keinem Bey- oder Endurtheilen / erkantnissen und decreten, so von dem Rathe zum Stralsunde selbst / oder auff fürgehabte Rechtsbelehrung ausgesprochen und eröffnet werden / In Peinlichen und Criminal Sachen und Fällen / sie tragen Leibes Straffe auff sich oder nicht / noch in Sachen / da die Klage nicht über ein Hundert Gulden Hauptsumma / Sundischer Wehrung / jeden Gulden zu acht und vierzig Schillingen gerechnet / sondern dieselbe Summa und darunter wäre / desgleichen in allen und jeden Sachen / allda klare Verschreibungen / öffentliche willkürliche Verträge und Contractus in der Stadt

Büchern verhanden/ oder da die gefoderte Schuld unläugbar und bekändlich/ oder dieselbe sonst scheinbar und richtig/ ob gleich solche Sachen und Forderung weit mehr als ein hundert Gulden antreffen würde/ Von der Execution einer Endurtheil/ so dieselbe ihre Krafft erreicht/ von Einweisung in ein Pfandt/ von Pfands Verfolgung/ von Amptsachen (außerhalb wann eines ganzen Ampts Gerechtigkeith angefochten) von Eideshänden und Aliment-Sachen/ Alten und Neuen Gebäuden/ von rechtmäßig auffgetragenen Aemptern/ und mit gemeiner Beliebung gemachten Ordnungen/ Kruglagen und Bierschencken/ Wasserläuffen/ heimlichen Gemächern/ und was sonst zu Schaden und Deformitet der Stadt gereichen kan/ und allen andern Fällen/ da vermöge der Rechte nicht appelliret werden mag/ an die regierende Herzogen zu Stettin Pommern/ Wolgastischen Orts/ oder S. F. G. Hoffgericht/ noch an den Raht zu Lübeck/ nicht appelliret, sondern dieselbe Urtheil/ Erkänntnis oder Decret von dem Rahte zum Stralsunde/ den Herzogen zu Stettin Pommern/ und S. F. G. Hoffgerichte Inhibition, und des Rahts zu Lübeck Requisitionen ganz unverhindert/ exequiret und vollstreckt werden sollen.

Und

Und weil man/ wie es in Appellationibus von  
Matrimonial- und Consistorial-Sachen gehalten  
werden soll/ vor diesemahl sich nicht vergleichen  
können/ so ist dieser Punct ad formulam conven-  
tionis aufgesetzt/ jedoch der Stadt Stralsund an  
ihren habenden Rechten und Gewonheiten un-  
schädlich.

Wie dann auch gleichfals wegen der Arre-  
sten inmittelst/ bis ein anders zu rechte eingefüh-  
ret/ wie bis dahero gebräuchlich/ es gehalten  
werden soll: Es haben aber dagegen die Anwesen-  
de vom Adel/ für sich und im Rahmen der allgemei-  
nen Pommerischen Ritterschafft protestiret, und  
dem angezogenem Gebrauche widersprochen/ da-  
wider ein Rath und Bürgerschaft ihres Theils  
reprotestiret, welches S. F. S. dahin gestellet  
seyn lassen.

Da aber in obbenandten Fällen jemand zu  
appelliren sich unterstehen/ und aber ex instru-  
mento Appellationis offenbahr seyn würde/ daß  
der Casus inter exceptos gehörig/ sollen keine  
Proceß erkant werden/ und daserne etwa der  
Casus dubius, oder der Appellant per sub- & obre-  
ptionem Proceß erhalten/ soll der Rath die Acta  
und Instrumentum Appellationis, nebenst die-  
sem Appellation-Recess, an eine Juristen Faculter  
verschick

verschicken/ und darüber/ ob der Casus appella-  
bilis, oder nicht/ sich belehren lassen/ und die  
Belehrung ins Fürstliche Hoffgerichte einschick-  
ten/ und im Fall die Belehrung außweist/ daß  
derselbe Casus pro non appellabili zuhalten/ soll  
alsdann am Fürstlichen Hoffgerichte auch weiter  
nichts darein fürgenommen noch erkant/ sondern  
bey des Rahts Urtheil und Execution es gelas-  
sen werden/ Auch der Appellant die Unkosten so  
auff selbige Belehrung gangen/ zu erstatten schul-  
dig seyn.

Was aber andere Bürgerliche Sachen be-  
langt/ von welchen sonst vermöge der Rechte ap-  
pelliret werden kan/ soll einem jeden von des  
Rahts zum Stralsunde Endurtheil oder auch  
Beyurtheil/ so dieselbe die Krafft eines Endurtheils  
in sich hätte/ an das Pommerische Hoffgerichte/ o-  
der auch einen Ehrbarn Rath zu Lübeck/ zu appelli-  
ren frey stehen/ und diese Freystellung und Election  
zu ewigen Zeiten in keine Necessitet gezogen werde.

Und damit gleichwol auch in obspecificirten  
Sachen/ da keine Appellatio zugelassen/ jedermän-  
niglich erspüre/ daß solches zu keines Menschen  
Beschwer/ sondern zu gemeiner Noth und Nutzen  
gemeinet/ so soll demjenigen/ welcher in solchen  
Sachen sich beschwert zu seyn vermeinet/ inner-  
halb

halb zehen Tagen/ von eröffnetem Bescheide oder  
 Urtheil anzurechnen / per modum leutationis,  
 nullitatis, Supplicationis, oder wie es sonst Nahmen  
 haben mag/ bey einem Ehrbarn Rathe umb Ver-  
 schickung der Acten an eine unpartheiliche Juristen  
 Facultet oder Schöppenstul / wann er dazu die  
 Unkosten erlegt/ mit Specification seiner Beschwer-  
 enungs Ursachen / anzuhalten erlaubet und zuge-  
 lassen seyn/ darauff dem andern Theil Copen der-  
 selben zu erkant / und demselben in secundo termi-  
 no dagegen zu handeln aufferleget werden / und  
 dann tertius & ultimus communis Terminus,  
 mündlich oder schriftlich zu beschliessen / und in  
 eodem termino ohne Außgebung einiger Copen  
 igtgedachter Conclusion-Schriften/ Acta nebst  
 diesem Revers zu rotuliren, bestimmet/und mit der  
 Execution, biß die verschickte Acta wieder ankom-  
 men/ und die erholte Urtheil publiciret, einge-  
 halten werden soll. Und ikerwehnten mittels soll  
 auch derjeniger zu gebrauchen Macht haben/wel-  
 chem appellationis via frey gewesen / gleichwol  
 aber zu vorgedachtem Leuterations Mittel hat  
 wehlen wollen/ Und soll aber/ wann durch diß  
 Leutationis Mittel/ vorige Urtheil oder Bescheid  
 confirmiret, dawider ferner keine Appellation  
 zugelassen werden.

D

In

In den Fällen aber/ da vermöge der Rechte und Gewohnheit appelliret werden kan/ und per viam Leuterationis die in prima Instantia ausgesprochene Urtheil reformiret, und da der Leuterat dadurch graviret und beschweret würde/ soll demselben ebensals des beneficii appellationis sich zugebrauchen unbenommen seyn.

III Zum dritten/ wann jemand in nicht excipirten und erlaubten Fällen von des Raths Urtheilen oder Bescheiden an das Fürstliche Hoffgerichte/ oder an den Rath zu Lübeck/ wie obgedacht appelliret, So soll der Appellante, wo appellatio viva voce nicht geschehen/ Instrumentum appellationis oder dessen gleichlautende à Notario appellationis subscribirte Copen/ dabey auch zehen Gulden erlegen/ und zugleich in offnem Gerichte in eigener Person/ den gewöhnlichen Appellation-Eid schweren/ und Caution wegen der Unkosten bestellen/ darauff soll der Rath der Appellation unweigerlich zu deferiren, und der Appellant schuldig seyn/ seine Appellation, wann dieselbe ans Fürstliche Hoffgerichte dirigiret, innerhalb drey Monaten nach interponirter appellation anzurechnen/ mit Ausbringung der Proceß/ und wo Appellatio nacher Lübeck gericht/ daselbst auff dem vom Rathe zum Stralsunde bestimmten terminò,

118

⊗

termino,

termino, welcher auch auff drey Monat sich er-  
 strecken soll/ zu prosequiren, Sonsten aber und da  
 der Appellant solches alles nicht thun wird / der  
 Appellation ipso jure ohne einige fernere rechtli-  
 che Erkantnis und Erklärung/ verlustig seyn/ und  
 die Urtheil / davon appelliret, vom Rahte zum  
 Stralsunde exequiret und vollenstrecktet werden/  
 Und sollen gedachte Zehen Gulden in die gemeine  
 Lasten alsbald gebracht / und daselbst auff den  
 Fall/da die zum Stralsunde ausgesprochene Ur-  
 theil confirmiret, behalten / und der gemeinen  
 Stadt zum besten angewendet / Da aber die  
 Urtheil in secunda instantia reformiret, gedachts  
 Legegeld den Parthen wider zugestellet wer-  
 den.

IV. Zum vierdten/ da einer der streitigen  
 Parteyen in einem Punct des Urtheils an das  
 Hoffgerichte / das ander aber im andern Puncte  
 desselben Urtheils an den Raht zu Lübeck appel-  
 liren, oder unterschiedliche Appellanten solches in  
 einerley Sachen thäten / so soll die ganze Appel-  
 lation-Sache an das Gerichte / dahin erstlich ap-  
 pelliret worden ist/ gänglich devolviret und erwach-  
 sen seyn / auch daselbst allein anhängig gemacht/  
 verfolget und erörtert werden.

V. Zum fünfften/ sollen die vollenkommene

Acta, nach zugelassener Appellation und auff des Appellanten requisition, alsbald umb billige Belohnung abgeschrieben / und so bald sie gefertigt / solchs dem Appellanten vermeldet / und der Tag solcher Denunciation auff die Acta geschrieben werden / darauff der Appellant schuldig seyn soll / auffm Fall Appellatio ans Hoffgerichte dirigiret, daselbst innerhalb drey Monat Frist / von Zeit igedachter Denunciation an zurechnen / die Acta und zugleich gravamina appellationis, auff den nächsten Gerichtstag einzubringen / und sollen die Acta alsbald in eadem Juridica eröffnet / und woferne beyde Theile auff die Acta priora schließen / oder auch der Appellante, prævia litis contestatione auff die gravamina zu Urtheil setzen würde / soll alsdann die Sache alsfort für beschloffen gehalten / und nach fleißiger Verlesung / auff den nechstfolgenden Rechtstag / ein Urtheil drin publiciret, oder auch / da es ein oder ander Theil / in gebührender Zeit suchen wird / umb Belehrung verschicket werden.

VI. Zum sechsten / soll am Fürstlichen Hoffgerichte in allen Sachen / da der Raht zum Stralsunde beschuldigt / oder auch Stralsundische Warthenen litigiren, auff eines oder anderen Theils anhalten / (welches dann innerhalb sechs Wochen

ADA

28



Wochen nach gegebenem Bescheide/ daß die Sa-  
 che für beschlossen angenommen / geschoben soll)  
 ohne Unterscheid / ob in der Sachen interlocu-  
 torie oder definitive zusprechen / Verschickung der  
 Acten, wann der Impetrant sich zu den Sportulen  
 erbeut / zugelassen / Und ehe dann die Urtheil er-  
 öffnet / der Raht mit wiederrechtlichen Mandaten  
 oder thätlichen Handlungen nicht beschwert wer-  
 den / und sollen die Parteyen / auff gebetene Ver-  
 schickung der Acten zur rotulation, folgig auch zu Er-  
 öffnung und Perlustirung der Acten, und Urtheil be-  
 scheiden / ihnen auch vollentomene unveränderte  
 Abschrift der eingekommenen Belehrungs Ur-  
 theiln / sambt dem Schreiben so an die Juristen Fa-  
 cultet oder Schöppenstul / umb Verfassung der  
 Urtheil abgangen / mitgetheilet / woserne aber  
 derselbe / welcher umb Verschickung der Acten ge-  
 beten / in termino rotulationis nicht erscheinen  
 würde / so soll er dazit post rotulationem nicht  
 verstattet werden.

VII. Zum siebenden / soll so wol dem Rahte  
 als Stralsündischen Bürgern frey stehen / von  
 der Hoffgerichts oder zu Lübeck ausgesproche-  
 nem Urtheil / Es sey dieselbe daselbst / oder von ei-  
 ner Juristen Facultet oder Schöppenstul verfasst /

III. XL

D3

ans

ans Kayserliche Cammergerichte zu appelliren, und sollen darauff nach insinuirten Kayserlichen Compulsorialen und geleisteten gewöhnlichen Appellation-Eide/ dem appellirenden Raht und Stralsundischen Bürgern die Abschrift der vollkommenen Acten unter des Hoffgerichts Siegel/ umb billige Schreibgebühr/ derer Taxa zu Ende der Acten verzeichnet werden soll/ mitgetheilet werden.

VIII. Zum achten / soll auch die Execution des eröffneten und appellirten Urtheils / bis die Appellatio per lapsum fatalem interponenda & introducenda appellationis entweder desert, oder geregte Urtheil am Kayserlichen Cammergerichte bestätigt / eingestellt / und post insinuatam rite interpositam appellationis documentum vel Instrumentum, der Appellation, Inhalts der Kayserlichen Cammergerichts-Ordnung/ ihre freyer Lauff gelassen / Wann aber von der im Hoffgerichte gesprochenen Urtheil nicht appelliret, oder andere in der Hoffgerichts-Ordnung enthaltene Mittel restitutionis, nullitatis, und dergleichen / darwider nicht eingewandt / sondern das Urtheil in seine Kraft ergangen / alsdann wider Sündische Parteien dem Rahte daselbst die Execution gelassen / oder wo nötig / anbefohlen werden.

IX. Zum

IX. Zum Neundten / wann sich jemand über den Raht zum Stralsunde / verweigerten oder verzögerten Rechtens halber / bey dem Regierenden Pommerschen Landesfürsten Wolgastischen Orts / beklagte / und solche Verweigerung oder Verzug der Justitien, mit Fürlegung eines glaubwürdigen Instrumenti, gnugsam bescheiniget / so sollen demselben auff sein Suchen unverpente Promotoriales, zu Befoderung Rechtens / mitgetheilet werden / und soll der Raht schuldig seyn / nach insinuirten promotorialn, der ansuchenden Parteyen gebühlich Rechtens zu verhelffen / oder die Sache soll / jedoch auff vorgehende abermalige Warnungs-Schreiben / an das J. Hoffgerichte advociret werden.

X. Fürs Zehende / daferne auch sonst jemand wider den Raht zum Stralsunde an die Regierende Pommersche Wolgastische Herrschafft / wegen begangenen Nulliteten, suppliciren, recurriren oder klagen würde / so soll die Supplicatio dem Rahte förderlichst zugeschickt / und wann derselbe gebühlich darauff gehöret / wie Recht und der Fürstlichen Hoffgerichts-Ordnung gemäß / verfahren / und da sich bey Erörterung der Sachen befinden solte / daß der Querulant frivol und ohne beständige Ursachen / solche Weitzleufftig

leunfftigkeiten vorgekommen/ und die Sachen/ die auch dahero an den Raht remittiret, aufgehalten/ so soll alsdann der muthwillige Querulant, zum wenigsten in die zur Ungebühr verursachte Gerichts-Expensen, vertheilet werden.

XI. Zum Eilfften/ daferne in Fällen/ da nach Lübeck die Appellatio erwählet/ daselbst Eines Ehrbarn Rahts zum Stralsunde ausgesprochene Urtheil confirmiret, oder reformiret, und ferner aus Kayserliche Cammergerichte nicht appelliret, oder auch die Appellatio gebührlich nicht prosequiret, und Ein Ehrbar Raht die Execution der erhaltenen Urtheil/ zu vollstrecken sich verweidern würde/ so soll das zu Lübeck obliegende Theil/ auff fürgezeigten gnugsamen Schein verweigerter Execution, umb Executionales der zu Lübeck erkanten Urtheil/ den Regierenden Landesfürsten/ Wolgastischen Orts/ zu ersuchen/ und dadurch die Execution zu besodern bemächtiget seyn.

XII. Zum Zwölfften/ soll der Gerichtliche Proceß am Fürstlichen Hoffgerichte/ wann daselbst die Sache eingeführet/ so viel in obgesetztem Articulo sonderbahr nicht geändert/ in übrigen/ nach Einhalt der Hoffgerichts-Ordnung/ und dabey so viel möglich/ zum schleunigsten befördert

fördert werden/und sollen in den Stralsündischen Sachen/ der Stadt Stralsund Begnadungen/ Statuten und Gewonheiten/ und dabeneben in specie das Lübische Recht/ damit die Stadt Stralsund bewidmet/ im Verabscheiden observiret, und auff den Fall/ da einige Disputatio fürfallen sollte/ ob in casu controverfo das Lübische Recht/ wie es in Druck außgegangen/ in Stralsund üblich und beliebt/ oder vielmehr per contrariam consuetudinem abgeschaffet worden sey/ So soll dem Buchstaben des Lübischen Rechtens so lange nachgegangen werden/ bis daß derjenige/ so sich auff contrariam observantiam beruffet/ dieselbe legitimè erwiesen/ oder auch Raht und Bürgerschaft sich einer special Declaration ihrer Stadtrechten vereinigt haben/ Welches alsdann/ in Abfassung der Urtheil attendiret, und nichts anders als darin decidiret, gesprochen werden soll. Es soll auch den streitenden Parteyen jederzeit verwilliget werden/so oft sie es begehren/und insonderheit/ wann die Acta zu verschicken/ daß bey der Rotulation, Extract aus dem Lübischen Rechte und diesem Vertrage/unter des Fürstlichen Hoffgerichts Protonotarii Hand/ oder auch das ganze Lübische Recht/ und dieser Vertrag/ beygelegt werde.

Ⓔ

VI. So

VI. So viel aber zum Sechsten /  
den Punct der Ober-Jurisdiction in den Stralsun-  
dischen Landgütern betrifft / ist verabredet / da je-  
mand einen oder mehr Bürger zum Stralsunde  
wegen ihrer habenden Landgüter besprechen  
wolte / daß er dasselbige vor dem Rahte in erster  
Instantz thun und fürnehmen solte / doch daß  
derjenige / so sich durch des Rahts Urtheil be-  
schweret zu seyn vermeinet / von demselbigen  
nicht nach Lübeck / sondern an J. F. G. Hoffge-  
richte appelliren möge / und wil der Landesfürst  
die Urtheil / so hierüber abgehen / Sie seyn vom  
Rahte zum Stralsunde / Hoffgerichte oder am  
Kayserslichen Cammergerichte gesprochen / dem  
Raht zu exequiren befehlen.

Da aber sonst ein Einwohner im Fürsten-  
thumb Rügen / Er habe vom Rahte / Hospitalien,  
Gotteshäusern / oder andern privat Bürgern /  
Landgüter oder Höfe ein / mit Recht / racione de-  
licti vel contractus, oder aus was Ursachen sol-  
ches geschehen könnte / besprochen werden wolte /  
hat eine jede Obrigkeit primam instantiam.

Da aber einer sich des daselbst ausgesproch-  
nen Urtheils beschwerte / soll derselbe nicht an Ei-  
nen Raht / oder die Cammerherrn zum Stral-  
sunde /

finde/ sondern an den Stapel zu Bergen des  
Landgerichts auff Rügen/ und da daß eine oder  
das ander Theil sich auch daselbst gesprochenen  
Urtheils beschweren würde/ an das Fürstliche  
Hoffgerichte zu appelliren, die Execution auch zu  
vollenstrecken eines jeden Orts ordinario Judici  
befohlen werden.

Diemeil aber wegen des Worts Einwoh-  
ner / zwischen der Rügianischen Ritterschafft /  
so dasselbe auff ihren Landgebrauch gezogen/  
und vermöge desselben solches verstehen wollen/  
Und einen Ehrbarn Rachte und Bürgerschaft/  
so ihnen solchen Gebrauch nicht geständig seyn/  
Sondern daß die Rügianischen Landbegüterte  
und Einwohner / vor ihnen in prima instantia be-  
sprochen werden solten / verstehen wollen / aller-  
hand Streit fürgefallen / so haben die Anwesen-  
de vor sich / und im Rahmen allgemeiner Rügia-  
nischen Ritterschafft davon bestermassen Rech-  
tens protestiret, dagegen dann ein Racht und  
Bürgerschaft ihres Theils reprotestiret, welches  
S. F. G. dahin gestellet seyn lassen.

VII. So mögen auch zum Sie-  
benden S. F. G. sambt deroselben Gemah-  
linnen

linnen und Jungen Herrschafft/ mit den Ihrigen  
 jederzeit auff fürbeschehenes Zuschreiben/ nach ih-  
 rer Gelegenheit/ wie von alters/ ungehindert und  
 ungewehret in ihre Stadt Stralsund bey Tage  
 ein- und ausziehen / und daselbst / so lange es S.  
 F. G. gefällig/ ohne der Stadt Beschwerung blei-  
 ben und verharren / Dagegen Bürgermeister/  
 Rahtmanne und Gemeine daselbst / mit Eröff-  
 nung der Stadt/ und sonst gegen S. F. G. anders  
 nicht/ dann wie getreuen/ frommen Unterthanen  
 eigenet und gebühret/ sich erzeigen und verhalten  
 sollen und wollen.

Trügen sich auch/ da Gott gnädiglich vor sey/  
 solche Nothfälle und Kriegsläuffte zu / daß S. F.  
 G. mit ihrer Ritterschafft und andern Landsas-  
 sen in die Stadt Stralsund rücken / und darein  
 oder daraus ihre Zuflucht / Trost / Schutz / Wehr  
 und Rettung nehmen/ suchen und haben müssen/  
 So soll S. F. G. und gemeiner Land- und Rit-  
 terschafft die öffnung/ auch Auf- und Einzug auß  
 und in die Stadt nicht weniger dann wie von  
 S. F. G. Einzuge in Friedens Zeiten gesetzt ist/  
 frey stehen/ und kein Theil vom andern sich dabey  
 einiger Beschwerung/ Drangsalts/ oder Befah-  
 rung besorgen/ sondern vielmehr gegen einander  
 alles gnädigen und unterthänigen guten Ver-  
 trauens



trauens und Beystandes respectivè sich verhalten und gänglich getrösten.

Wann aber S. F. G. Frembde durchreisende Potentaten/ Chur- oder Fürsten/ in/ durch/ oder außser der Stadt Stralsund vergeiten wollen/ so wollen und sollen S. F. G. allezeit dasselbige einen Tag zuvorn dem Rahte zuschreiben/ auch darauff den Einzug/ ohne alle Gefahr bey Tage/ und nicht bey Nachte/ und nicht stärker dann mit vier Hundert Reifigen/ oder Sukschpferden (diejenigen/ so geleiten oder geleitet werden/ zusammen gerechnet/ darunter gleichwol keine Rustwagen Pferde mit zurechnen) thun/ Es wollen aber S. F. G. durch das Gleit keiner Gerechtigkeit mehr/ dann S. F. G. hiebevot gehabt/ in der Stadt und ihrem Gebiete sich anmassen.

Und ob wol ein Ehrbar Raht und Bürger-schafft bey isgesehtem Paragrapho folgende Clausul annectiret: Und da in solcher Vergleifung in der Stadt Gebiete jemand etwas verbrechen würde/ so soll die Cognition und Punition desselben delicti bey dem Rahte im Stralsunde seyn und bleiben: So haben doch S. F. G. da-

Ez

von

von diejenige Personen / welche unter den Vergleichenden / und so vergleichtet werden / eximiren wollen. Und weil man jeko drüber sich gründlich nicht hat vereinigen mögen / So ist isgedachte Differentz, mit Vorbehalt allerseits Rechten / zu ferner gütlichen Vergleichung / oder auch Rechtlicher Erkänntniß / secundum formulam conventionis außgesezet worden / Jedoch also / daß bey solcher Erkänntniß über geregter Differentz, Jura partium, wie sie vor diesem Vertrage gewesen / angesehen / und daraus / was in diesem Vertrage / und in specie in diesem Punct des Gleits etwa gütlich behandelt / kein Präjudicium angezogen oder gemacht werden solle.

Anreichend andere Fälle / derer in negst vorhergehenden Paragrapho nicht gedacht / darin bleibt einem Ehrbarn Rahte die Gerechtigkeit zu vergleichen / vermöge gemeiner Stadt Privilegien und Jurisdiction, vorbehalten / und soll dabey unverbündert gelassen werden / Jedoch / im Fall jemand bey dem Rahte umb Gleit anhalten würde / und daran ein ander / so etwa beleidiget / oder anderer Gestalt darzu gehörig Interesse hätte / soll vor Außgebung des Gleits / solcher Intressent, ein oder mehr / gehoret / und alsdann nach rechtlicher Ordnung / das Gleit entweder ertheilet / oder auch abgeschlagen werden.

Der-

Derwegen als oft in den Fällen/ darinnen der Stadt Stralsund ratione personarum, loci oder causæ, prima instantia zustehet/ einiges Gleidtes vonnöhten/ soll dasselbe bey dem Raht zum Stralsunde und nirgends anders gesucht werden.

Dagegen aber der Raht in igtgedachten Fällen das gebetene Geleidt abschlagen oder verweigern würde/ soll dem Supplicanten frey seyn/ auff übergebene Bescheinigung/ sich hierüber bey S. F. G. zu beschweren/ Die alsdann/ wann der Raht zuvor gehöret/ ferner darauff was Recht zu verabscheiden und zu verordnen haben.

Im Fall auch wider den Raht selbst einiges Gleidts vonnöhten/ und der Raht Part wäre/ kan umb Geleidt bey S. F. G./ des Rahts unersucht/ supplicirt, und wann der Raht zuvor gehöret/ cum causæ cognitione was Recht erkannt werden. Und soll aber der Raht pendente cognitione demjenigen/ so umb Geleidt suppliciret, sub pcena juris mit der That nicht beschweren/ S. F. G. auch keinen/ so mit Rechte zum Stralsunde oder anders wo in Hanse Städten verfestet/ einig Geleidt alhie in der Stadt oder dero Gebiete erkennen oder mittheilen.

Wie imgleichen/ wann jemand von S. F. G. des

des ganken Landes mit Rechte verfestet/ oder in die Landfeste erkläret würde/ so soll derselbige in der Stadt Stralsund oder dero Gebiete/ von dem Rahte dafelbst/ S. F. G. zuwidern/ nicht vergleitet werden.

Da aber jemand aus der Stadt Stralsund seines Ungehorsams halben/ und ex capite contumaciae alleine verfestet wäre/ so soll der Verfestete/ wann er seinen Ungehorsam/ nach Befehung der Cammergerichts Ordnung zu purgiren erböhtig/ von dem Rahte darzu in der Stadt Stralsund vergleitet werden/ und so bald der Verfestete seinen Ungehorsam purgiret hat/ von der Feste gänzlich entledigt seyn/ und nach wie vor/ seiner Ehren und guten Leumuhts halben/ redlich und untadelhaftig bleiben und geachtet werden/ Würde aber der Raht zum Stralsunde dem Verfesteten/ so zu Purgirung seines Ungehorsams/ umb Geleidte bittet/ solches versagen/ So sollen die Regierende Landesfürsten ihn obgesekter Massen zu vergleiten haben/ Und soll in Fällen/ darin nach gedachtem Unterscheid/ entweder bey S. F. G./ oder auch dem Rahte/ umb Geleidt angehalten wird/ und daran jemand interesfirt, und interveniendo gehöret/ einem jeden Interessenten, und dem Rahte selbst/

selbst/ so wie gedacht interveniret, unbenommen  
seyu/ Verschickung der Acten zu bitten/ welche  
auch zugelassen/ und wo befunden/ das Suppli-  
cant jemand mit Unfueg bemühet/ derselbe in  
Unkosten verdammet werden.

Wann dann S. F. S. gedachter Massen ein  
Geleidt außgegeben/ soll solches anderer Gestalt  
nicht als in solcher Form ertheilet werden.

Von Gottes Gnaden wir N. N. Herkog zu  
Stettin Pommern/ der Cassuben und Wenden/  
Fürst zu Rügen/ Graffe zu Güstow/ der Lande  
Lawenburg und Bütow Herr/ etc. Bekennen  
öffentlich mit diesem Brieffe/ das wir/ aus Ursa-  
chen uns fürbracht/ und uns dazu bewegende/ N.  
sambt seinem Weibe/ Kindern/ und Dienern/  
auch ihrer aller Haab und Gütern/ so viel sie de-  
ren in unserm Fürstenthumb und Landen iso ha-  
ben/ oder künfftig mit rechtmäßigen Titul über-  
kommen möchten/ in unser Fürstlich/ frey/ sicher  
Geleidte/ für unrechten Gewalt zum Rechten/ und  
nicht weiter/ gnädiglich auff- und angenommen  
haben/ Nehmen ihn nochmahls auff und an in  
unser Fürstlich frey sicher Geleidte/ für unrechter  
Gewalt zum Rechten/ jedoch also und der Gestalt/  
das er einen jeden/ der ihn Bürgerlich oder Pein-  
lich zu besprechen hat/ vor den Gerichten/ darun-  
ter

F

ter

ter er vermöge der Rechte/und unser Hoffgerich-  
tes Ordnung dienstpflichtig ist/recht gebe und neh-  
me / und sich gegen Männiglich gleichlich halte.  
Und gebieten darauff allen und jeden unsern Un-  
terthanen aller Stände/ auff dem Lande und in  
den Städten und sonst in gemein allen andern/  
so sich unsers Schutzes gebrauchen/ und unsernt-  
halben thun und lassen sollen und wollen / Daß  
sie N. bey solchem unserm Fürstlichem Geleid-  
te vor Gewalt zum Rechten gänglich bleiben/  
und das ruhiglich gebrauchen und genießten/ und  
ihn darüber mit der That wider Recht nicht be-  
schweren/ noch durch andere beschweren lassen/  
als lieb einem jeden sey unsere Ungnade und  
Straffe / nemblichen N. fl. zu vermeiden / welche  
ein jeder/ so oft er freventlich wider diß unser Ge-  
leidte thäte/halb unsern Fisco, und halb dem Bez-  
gleiteten / unnachlässig zu bezahlen versallen seyn  
soll/ Urkundlich etc.

Ferner so soll auff den Gleidtbruch anderer  
Gestalt nicht/ als cum cautæ cognitione verfahren  
werden / und wo der Raht oder gemeine Stadt  
des Gleidtbruchs beschuldigt würde / soll die Co-  
gnition dem Fürstlichen Hoffgerichte / in andern  
Fällen aber/ wann des Gleidtbruchs Stralsünde-  
sche

sche Bürger und Einwohner zu beschuldigen/den Stadtgerichten gelassen werden.

Endlich haben S. F. G. bewilliget / wann in Stralsund jemand mit Rechte verfestet / und in der Urtheil enthalten / daß solche Verfestung auff des Landesfürsten Bewilligen / auch auß dem gangen Lande geschehen solle / daß S. F. G. in isgedachten Falle / wann die Urtheil / oder Belehrung S. F. G. in Originali fürgezeyget / Ihren Consens jederzeit ertheilen / ins gemeine auch keine aus der Stadt und dero Gebiete verfestete / in J. F. G. Gütern / welche umb eine Meile Weges rundt umb an die Stadt Stralsund gränzen / gedulden wollen.

Diemeil denn auch noch etliche Mißverstände und Irrungen / die dismal in Güte nicht haben vertragen werden können / zwischen S. F. G. und dero selben Stadt Stralsund schwebend / als von Apdellation in Matrimonial-Sachen / von Cognition und Punitio der Delinquenten so begleiten und begleitet werden / und von transmission Reorum, so in diesen Tractaten nicht verglichen / Damit nun aber solcher streitigen Puncten halber der ganze Vertrag in den übrigen verglichenen Articula nicht streitig gemacht / und nach so vielfältigen versuchten Un-

terhandlungen auch zu dieser Zeit / so wol in vor-  
rigen Tractaten angewandter Fleiß / Mühe und  
Arbeit nicht abermahls ohne Frucht abgehen  
möge / Als seyn demnach die obangeregte un-  
vertragene Puncte hiemit außgesezet / und für  
die deputirte Nidergesezte / secundum formulam  
conventionis , darin zu verfahren verwiesen  
worden / Was aber wie obstehet / behandelt  
und vertragen / dabey soll es bleiben und gelas-  
sen werden.

Es sollen auch alle und jede Rechtfertigun-  
gen / die S. F. G. wider den Raht / oder der  
Raht wider S. F. G. dieser obgesezten ver-  
glichenen Puncte halber / am Kaiserlichen Cam-  
mergerichte oder sonsten / principaliter, oder  
auch als Interessenten angestellet / laut dero  
zwischen den Interessenten disfalls auffgerich-  
teten Designation hiemit gänglich cassirt und auff-  
gehoben seyn.

Und soll dieses dem Landesfürsten und  
allen Nachkommenden Regierenden Herrn des  
Wolgastischen Orts / an dero Landesfürstli-  
chen Superioriter, Hoheit / Obrigkeit / Recht  
und Gerechtigkeit / an J. F. G. Erb-Stadt  
Stralsund / auch sonsten J. F. G. habenden und  
verhoff-



verhofften Recht und Gerechtigkeit/ so woll in  
 possessorio als petitorio in den außgesetzten  
 Puncten allenthalben unschädlich seyn. Wie  
 dann auch gleicher Gestalt solcher Vertrag der  
 Stadt Stralsund an andern ihren wolherge-  
 brachten Privilegien, unmachttheilig und unab-  
 brüchlich seyn soll.

Welches alles so viel das Fürstliche Haus  
 Pommern betrifft/ Bekennen von Gottes Gna-  
 den Wir Philippus Julius, Herzog zu Stettin  
 Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürst zu  
 Rügen/ Graff zu Gützkow und Herr der Lande  
 Lawenburg und Bütow/etc. Das es mit un-  
 serm als igo Regierenden Pommerschen des Wol-  
 gastischen Orts Landesfürsten Wissen und Wil-  
 len/ also behandelt sey/ Versprechen und Loben  
 auch vor Uns und unsere nachfolgende Herr-  
 schafft/ dasselbe alles fest und aufrichtig bey  
 unsern Fürstlichen Ehren/ Würden und wah-  
 ren Worten zu halten.

Deßgleichen bekennen wir Bürgermeister/  
 Rath/ Alter- und Hundert-Männer/ Bier-  
 gewercke/ und die ganze Gemeine der Fürst-  
 lichen Pommerschen Erb-Stadt Stralsund/  
 für uns und unsere Nachkommen/ das alle und  
 jede

jede obgeschriebene Articul und Puncte / so viel derselben Uns und die Fürstliche Pommersche Erb-Stadt Stralsund belangt / mit unserm guten Wissen / Willen und Raht fürgenommen / behandelt und beschloffen worden / Zerwilligen auch dieselbe allesambt und sonders / in krafft dieses Vertrages / Gereden / loben und versprechen bey Unsern Treuen und Glauben / auch bey den Worten der Warheit an eines Leiblichen Eidesstatt / und bey der Erbhuldigungs-Pflicht / damit wir dem Fürstlichen Pommerschen Hause verwand seyn / dieselbe verglichene Puncte alle / stets / fest / aufrichtig und unverbrüchlich zu halten / und zu vollziehen / dawider weder in noch ausserhalb Reichens nichts zu suchen / noch durch jemand anders unsernthalben suchen / oder fürnehmen zu lassen / ohne alle Argelist und Gefährde.

Zu mehrer Urkund seyn dieser Verträge zwey / gleiches Lautes / auffgerichtet / und von Hochgedachtem Herkogen Philippo Julio zu Stettin Pommern / etc. Und den beyden Herrn Bürgermeistern Thoma Brandenburg / und Heinrich Hagemeister / im Namen gemeiner Stadt unterschrieben / auch mit S. F. S. Herzog Philippi Julii, wie auch der obgemeldten  
nider-

nidergesetzten Unterhändlern/ und dann mit der  
 Stadt Stralsund/ der AlterMänner der Ge-  
 wandtschneider/ und der vier Gewercke daselbst  
 anhangendem grossen und gewöhnlichen Insie-  
 gel und Pittschafft bekräftiget. Geschehen  
 zum Stralsunde/ nach Christi unsers HErrn  
 und Heylandes Gebührt/ Im ein tausend/ sechs-  
 hundersten und funffzehenden Jahre.

Philippus  
 Julius  
 manu pro-  
 pria.

Albertus  
 Wafenik

Witten  
 von  
 Platen

Walger  
 von  
 Jasmunde

Christoff  
 Dwtin

Andreas  
Waggenha-  
gen

Petrus  
Dargatz D.

Michael  
Weinopff

des Raths  
Siegel

Der Ger  
wandtschnei-  
der

der  
Becker

der  
Schuster

der  
Schneider

der  
Schmieds  
Siegel.

Dem

**D**em Durchleuchtigen Hochgebohr-  
 nen Fürsten und Herrn / Herrn  
 Philippo Julio, Herzogen zu  
 Stettin Pommern / der Cassuben und Wenden /  
 Fürsten zu Rügen / Grafen zu  
 Gützkow / Herrn der Lande Lawenburg  
 und Bütow / ꝛc. Unsern gnädigen Für-  
 sten und Herrn / ist unterthäniglich refe-  
 riret und berichtet / was zwischen S. F. G.  
 Råthen / und Bürgermeister und Raht S.  
 F. G. Stadt Stralsund / von dem Modo  
 welcher in Ablegung der Gerichtlichen  
 Ende zu observiren jüngsthin tracti-  
 ret, und auff S. F. G. Ratification  
 behandelt worden sey / darauff haben  
 S. F. G. solches krafft dieses gnädiglich  
 verordnet / als nemlich und der Be-  
 stalt / das in puncto Juramentorum und  
 wie dieselbe in Gerichtlichen Sachen / als  
 Calum-

Calumniæ, malitiæ, propter Appellatio-  
 nem interpositam vel aliam quamlibet  
 causam, veritatis, æstimationis, dandorum,  
 respondendorum und dergleichen/ im  
 Nahmen des Rahts zum Stralsund ab-  
 geleget werden sollen/ es bey dem in negst  
 verschieuem Jahre auffgerichtetem Ver-  
 trage/ das stylus Camerae spirensis  
 darin zu observiren, zu lassen. Und weil  
 aber vermeinet worden/ daß die Voll-  
 macht ad jurandum zuweilen solcher Sa-  
 chen allerdings unverständigen Persohn-  
 nen/ zuweilen auch ohne des ganzen  
 Rahts Vorwissen/ ausgegeben würde;  
 So ist verordnet und verglichen/ daß  
 jederzeit special Vollmacht sub Sigillo Ci-  
 vitatis seu Senatus ad jurandum einer  
 Persohn/ welcher dem Fürstlichen Hoff-  
 Gerichte mit Advocat- Procuratur- oder  
 Notariat-Enden verwandt ist/ gegeben  
 wer

werden soll / Imgleichen als oft special  
Mandat und Vollmacht ad jurandum  
auszugeben / soll der Raht demjenigen  
dawider juramentum geleistet werden  
soll / certum diem denunciiren, auf wel-  
chen das Gegentheil ob es wolle selbst  
oder durch jemand anders vorm Rahte  
in desselben gewöhnlichen Confessu erschei-  
nen und ansehen möge / das speciale  
Mandatum oder Constitutio ad juran-  
dum im Nahmen des Rahts öffentlich  
erkennet und einer gewissen Persohn auff-  
getragen werde / und soll in solchen Ter-  
mino auf dem Raht-Hause in Confessu  
Senatus ein Notarius zugleich / welcher den  
Actum mit Benennung der anwesenden  
Rahts Persohnen instrumentire, und ob  
die Denunciatio auch gebührlich insinui-  
ret advertire, von dem Rahte adhibiret,  
und wann dessen Instrumentum cum

Mandato eingeschicket wird / soll der  
Mandarius alsdann ad præstationem  
juramenti zugelassen werden / dessen  
in Urfundt ist dieses mit S. Fürstl.  
Gnaden Pittschafft bekräftiget. Actum  
Wollgast am 6. Junii Anno 1616.



**PHILIPPUS JULIUS.**







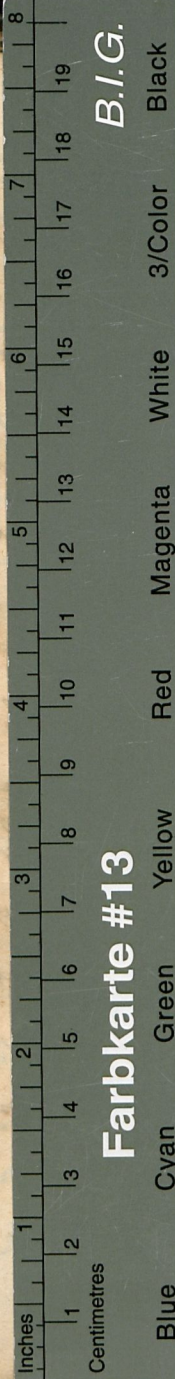
Ko 411, 8<sup>ro</sup>

X 251 3365

Von

me





B.I.G.

Farbkarte #13

57

# Erb=Vertrag /

Zwischen  
Dem Durchläuchtigen und Hochgebornen  
Fürsten und **S E R R N** /

**Hn. PHILIPPO JULIO,**  
Regierendem Herzogen zu Stettin Pomnern/2c.  
In Einem /

und  
**S. F. G. Erbunterthänigen Stadt Stralsund /**  
Am Andern Theil /



Den eilfften Monatstag Julii Anno 1615.  
in Stralsund auffgerichtet.  
Wegen Mangel der Exemplarien auff's neu zum  
Druck befördert im Jahr 1720.

Stralsund, druckt's Georg Christian Schindler, C. Hoch-E. Nahts Buchdr.